

Niederschrift
über die 25. Sitzung des Sozialausschusses
am 24.09.2019 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Dickmann, Bernd
Isenmann, Walburga
Kleefisch, Peter Josef
Kromer-von Baerle, Wolfgang
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Nabbefeld, Michael
Petrauschke, Hans-Jürgen
Rohde, Klaus
Wörmann, Josef

für: Hurnik, Ivo

SPD

Berten, Monika
Daun, Dorothee
Franz, Michael
Schmerbach, Cornelia
Ciesla-Baier, Dietmar
Zepuntke, Klaudia

für: Servos, Gertrud

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Kresse, Martin
Schäfer, Ilona
Zsack-Möllmann, Martina

Vorsitzende

FDP

Pohl, Mark Stephen
Runkler, Hans-Otto

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen

für: Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Verwaltung:

Herr Lewandowski	LR 7	
Frau Prof. Dr. Faber		LR 5
Frau von Berg		Fachbereichsleitung 74
Herr Dr. Schartmann		Fachbereichsleitung 73
Frau Esser		Fachbereichsleitung 72
Frau Manns		Fachbereichsleitung 71
Herr Beyer		Fachbereichsleitung 53
Herr Bruchhaus		Fachbereichsleitung 41
Frau Krause		Leitung Stabsstelle 70.10
Frau Brüning-Tyrell		Leitung Stabsstelle 70.04
Herr Bräuning		71.50
Frau Otten		54.20
Frau Eichas		51.20
Frau Brinkmann		02.00
Frau Henkel		00.30
Frau Franke		PR 7
Herr Schneider		21.10
Herr Klein		21.11
Frau Stenzel		71.11 (Protokoll)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
 2. Niederschrift über die 24. Sitzung vom 25.06.2019
 3. Datenblatt Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2019 **14/3333 K**
 4. Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gem. § 46 SGB IX **14/3635 K**
 5. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/3477 B**
 6. Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2018/2019 **14/3620 K**
 8. Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2020 und 2021 **14/3630 K**
 9. Haushalt 2020/2021
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses **14/3535 B**
 10. Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen einer fehlenden Kostenfolgeregelung im Ausführungsgesetz zum BTHG NRW **14/3610 K**
 11. Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle Schlussfolgerungen **14/3542 K**
 12. Teilhabe am Arbeitsleben
 - 12.1. Teilhabe am Arbeitsleben: Anpassung des Ausbildungsgeldes in WfbM und die Auswirkungen auf das Arbeitsentgelt **14/3572 K**
 - 12.2. Teilhabe am Arbeitsleben: Finanzierung der LAG-Werkstatträte **14/3640 K**
 13. Beschlusskontrolle
 14. Anfragen und Anträge
 - 14.1. Anfrage: Regionalisierte Schulungen zum BEI_NRW **Anfrage
14/38 GRÜNE K**
 - 14.2. Beantwortung der Anfrage Nr. 14/38
 15. Bericht aus der Verwaltung
 16. Verschiedenes
- ### Nichtöffentliche Sitzung
17. Beschlusskontrolle

Beginn der Sitzung:	09:30 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	11:34 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:35 Uhr
Ende der Sitzung:	11:35 Uhr

Zu Beginn der Sitzung heißt die **Vorsitzende** die neue Fachbereichsleitung 71, Frau Manns, herzlich willkommen und wünscht alles Gute.

Gleichzeitig begrüßt sie Frau von Berg, die neue Leitung für den Fachbereich 74.

Weiterhin begrüßt sie Frau Brinkmann, neue Leiterin der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming.

Als Tischvorlage sind verteilt:

Faktenblatt Nr. 1/ Juli 2019

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG): Übergangsregelungen sichern praxistaugliche Umstellung in NRW,

Faktenblatt Nr. 2/ September 2019

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG): Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben,

Faktenblatt Nr. 3/ September 2019

Höhere Freigrenzen in der Eingliederungshilfe:
Verbesserungen bei Einsatz von Einkommen und Erspartem für Menschen mit Behinderung,

Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2018/2019.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 24. Sitzung vom 25.06.2019

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Datenblatt Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2019

Vorlage Nr. 14/3333

Frau Henkel erläutert anhand einer Powerpoint Präsentation (s. Anlage) die Grundlagen und Handlungsfelder des Datenblatts zu „Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit“. An der nachfolgenden Diskussion beteiligen sich **Frau Schmerbach, Herr Kresse, Frau Detjen** und **Herr Fink**. **Frau Esser** berichtet ergänzend, dass die Geschlechterverteilung

bei den Werkstatträtern relativ ausgeglichen sei. Als weiteres Beispiel in die richtige Richtung nennt sie das Fußball-Leistungszentrum der Gold-Kraemer-Stiftung in Frechen. Das Leistungszentrum solle um den Bereich Judo erweitert und dann auch auch für Frauen und Mädchen mit Behinderung geöffnet werden.

Frau Prof. Dr. Faber ergänzt, dass Opfer sexualisierter Gewalt schwerpunktmäßig Frauen seien, sowohl in Schulen als auch im Rahmen des OEG. Die Verwaltung des LVR habe eine Handlungsempfehlung zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erarbeitet.

Das fortgeschriebene Datenblatt "Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit 2019" wird zur Kenntnis genommen. Nach der politischen Beratung wird das Datenblatt finalisiert und im neuen Jahresbericht „Gemeinsam in Vielfalt 2019 – Vierter LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ veröffentlicht.

Punkt 4

Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gem. § 46 SGB IX

Vorlage Nr. 14/3635

Herr Bruchhaus erläutert auf die Frage von **Frau Detjen**, dass die Finanzierung zu Punkt 6 der Vorlage „Offene, niederschwellige Beratung der Eltern“ neu aufgenommen worden sei. Beratungen, die nicht zu einer Komplexleistung führten, würden als normale Beratungsleistungen der Frühförderstellen angesehen.

Frau Schmerbach, Herr Wörmann und **Frau Schäfer** danken der Verwaltung für die hervorragende Arbeit.

Herr Bruchhaus berichtet außerdem über die heute (24.09.2019) stattfindende Unterzeichnung der Landesrahmenvereinbarung zur interdisziplinären Frühförderung. Die Vereinbarung schaffe ab 01.01.2020 verlässliche und einheitliche Rahmenbedingungen für alle Beteiligten und beinhalte verbindliche Vorgaben für die Frühförderung aller Vorschulkinder in NRW, die von Behinderung bedroht sind oder eine Behinderung haben. Die endgültige Landesrahmenvereinbarung wird dem Sozialausschuss zugeleitet.

Die Landesrahmenvereinbarung Frühförderung wird gemäß Vorlage Nr. 14/3635 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Vorlage Nr. 14/3477

Frau Detjen stellt fest, dass Inklusionsbetriebe oftmals „Ableger“ einer WfbM seien, auch wenn es sich dabei um Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt handle. Sie regt eine Übersicht an, welche geförderten Inklusionsbetriebe einer WfbM angeschlossen seien und welche nicht.

Herr Pohl und **Herr Runkler** halten die Formulierung der FAF gGmbH „Die betriebswirtschaftliche Planung ist weitgehend nachvollziehbar“ (S. 7 der Vorlage), die Nachfragen auslösen könnte, für nicht nachvollziehbar und bitten zukünftig um klarere Formulierungen. Die Verwaltung nimmt die Anregung auf.

Auf Nachfrage von **Frau Schäfer** berichtet **Herr Beyer**, dass die Inklusionsbetriebe im Rheinland zum Selbstläufer geworden seien. In NRW hätten die beiden Landschaftsverbände über 300 Inklusionsbetriebe aufgebaut, in Thüringen seien es dagegen nur sechs. Unterstützung gebe es sowohl bei der Erstberatung als auch bei der

Antragstellung und dem Aufbau des Inklusionsbetriebs sowie auch bei Bedarf im weiteren Verlauf.

Herr Lewandrowski erwähnt noch Alternativen zu den Werkstätten, wie das Budget zur Ausbildung und andere Anbieter.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/3477 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 6
Jahresbericht LVR-Inklusionsamt 2018/2019
Vorlage Nr. 14/3620

Frau Prof. Dr. Faber stellt die wichtigsten Merkmale des Jahresberichts des LVR-Inklusionsamtes 2018/2019 anhand einer Powerpoint Präsentation (s. Anlage) vor. Der gedruckte Bericht ist als Tischvorlage verteilt.

Herr Wörmann bittet um Mitteilung, warum die Einnahmen der Ausgleichsabgabe 2017 und 2018 angestiegen seien. **Herr Beyer** erläutert, dass sich die Ausgleichsabgabe entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zum 1. Januar eines Kalenderjahres erhöhe, wenn sich die Bezugsgröße seit der letzten Neubestimmung der Beträge der Ausgleichsabgabe um wenigstens 10 Prozent erhöht hat (§ 160 Abs. 3 SGB IX). Außerdem gebe es zurzeit fast Vollbeschäftigung. Diesen Trend gebe es nicht nur im Rheinland, er sei bundesweit zu verzeichnen.

Auf Nachfrage von **Frau Schmerbach** berichtet **Frau Prof. Dr. Faber**, dass die fünf Arbeitgeber mit einer Prämie zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) ausgezeichnet worden seien, weil sie in hervorragender Weise das betriebliche Eingliederungsmanagement eingeführt hätten und es vorbildlich anwendeten. Die Seminare und Fortbildungen des LVR-Inklusionsamtes, auch die BEM-Schulungen, stünden allen LVR-Mitarbeitenden offen.

Die Ausführungen zum Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2018/2019 werden gemäß Vorlage Nr. 14/3620 zur Kenntnis genommen.

Punkt 7
Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/2018
Vorlage Nr. 14/3547

Frau Prof. Dr. Faber erläutert die Vorlage und ergänzt dann auf Nachfrage von **Frau Schäfer**, dass Zahlen über die Abschlüsse von Schüler*innen im gemeinsamen Lernen nicht vorlägen. Diese Zahlen könne nur das Land NRW erheben. Im Schulausschuss sei vorgeschlagen worden, sich diesbezüglich an die Landtagsabgeordneten zu wenden.

Die Übersicht über die erreichten Schulabschlüsse und die beruflichen Werdegänge von Entlassschülerinnen und -schülern der LVR-Förderschulen des Schuljahres 2017/2018 wird gemäß Vorlage Nr. 14/3547 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2020 und 2021

Vorlage Nr. 14/3630

Herr Lewandrowski erläutert die neue Produktstruktur anhand des Haushaltsentwurfs für die Jahre 2020/2021. Um die neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Vorlagen des SGB IX darstellen zu können, sei die Haushaltsstruktur des Dezernates Soziales entsprechend angepasst worden. Der Haushalt steige im Entwurf für 2020 um 144 Mio. Euro, für 2021 um weitere 157 Mio. Euro. Die Steigerung sei jedoch nur zum Teil durch das BTHG bedingt. 25 Mio. Euro würden der Zuständigkeitswechsel vom örtlichen Träger hin zum LVR bedingen, weitere 25 Mio. Euro entstünden durch die neuen Einkommens- und Vermögensgrenzen. Circa 90 Mio. Euro seien durch Fallzahl- und Entgeltsteigerungen entstanden. Die Ansätze für die Jahre 2020/2021 würden in Gesprächen mit der Kämmerei sehr niedrig angesetzt. Es sei daher nicht auszuschließen, dass einige Ansätze nicht ausreichen werden. **Herr Lewandrowski** dankt der Kämmerei sowie der Haushaltsabteilung für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Der Etat 2019 werde um ca. 40 Mio. Euro überschritten, die im Veränderungsnachweis zum Haushalt 2020 angemeldet werden müssten. Gründe hierfür seien insbesondere die Zunahme der summarischen Abrechnung im Bereich der Hilfe zur Pflege sowie Entgeltsteigerungen.

Herr Kresse bedankt sich für die sehr gute und übersichtliche Vorlage und regt an, eine ähnliche Aufstellung auch für die Fachbereiche 53 und 54 zu erstellen.

Auf Nachfrage von **Herrn Wörmann** erläutert **Frau von Berg**, dass sowohl die Kosten der existenzsichernden Leistungen als auch die Bundeserstattung im Haushalt berücksichtigt worden seien, allerdings haushaltsneutral (s. S. 8 der Begründung).

Herr Runkler bedankt sich für die vorbildliche Vorlage, die auch der Besonderheit des Dezernates Soziales geschuldet sei. Auch **die Vorsitzende** spricht ihren Dank an die Verwaltung aus.

Frau von Berg ergänzt, dass die Vorlage bewusst so ausführlich gestaltet worden sei, da sich die Struktur des Haushaltes in Dezernat 7 grundlegend geändert habe.

Die Vorlage 14/3630 zum Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2020 und 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Haushalt 2020/2021

hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses

Vorlage Nr. 14/3535

Beratung und Beschlussfassung der Vorlage wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Punkt 10

Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen einer fehlenden Kostenfolgeregelung im Ausführungsgesetz zum BTHG NRW

Vorlage Nr. 14/3610

Herr Lewandrowski berichtet ergänzend, dass die Beschwerde notwendig geworden sei, weil das Land nicht auf die Einjahresfrist nach Verabschiedung des Gesetzes zur

Einlegung der Beschwerde verzichtet habe und mögliche Konnexitätsansprüche aus dem AG-BTHG NRW hätten gesichert werden müssen. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingelegt. Die jährliche Mehrbelastung durch das AG-BTHG werde für den LVR auf 134,9 Mio. Euro beziffert. Zwischenzeitlich habe der Verfassungsgerichtshof das Land aufgefordert, zu der Kommunalverfassungsbeschwerde Stellung zu nehmen. Die beiden Landschaftsverbände würden erwarten, dass das Gericht feststelle, dass die Aussage des Landes NRW, durch das AG-BTHG NRW entstünden keine wesentlichen Mehrkosten, unzutreffend sei.

Der Bericht über die Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen einer fehlenden Kostenfolgeregelung im Ausführungsgesetz zum BTHG NRW wird gemäß Vorlage 14/3610 zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle Schlussfolgerungen

Vorlage Nr. 14/3542

Herr Dr. Schartmann stellt zunächst die wichtigsten Punkte aus der Vorlage heraus.

Herr Runkler sieht die HPH-Netze stärker im Fokus für den Personenkreis mit besonderen Unterstützungsbedarfen. Zudem bittet er um kreative Lösungen für diesen Personenkreis beim Übergang von der Jugendhilfe zur Sozialhilfe.

Herr Kresse unterstützt die Bitte von Herrn Runkler. Betreuungsmöglichkeiten für behinderte Jugendliche dürften zudem nicht an der Volljährigkeit scheitern. Hier müssten individuelle Lösungen zusammen mit den Trägern entwickelt werden.

Frau Detjen spricht den Personenkreis der Menschen in einer geschlossenen Unterbringung an. Sie berichtet über Schwierigkeiten, nach der Beendigung der Maßnahme Wohnmöglichkeiten zu finden. Hier müsse eine gesellschaftliche Lösung gefunden werden.

Herr Wörmann sieht es als Aufgabe der HPH-Netze an, Unterbringungsmöglichkeiten für die Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zu schaffen, die anderweitig im Rheinland keine Unterbringungsmöglichkeit fänden und regt hierzu einen politischen Beschluss an. Er verweist dabei auch auf den Beschluss 14/2482 „Bedarfsanalyse und Ausdifferenzierung der Zielgruppen der LVR-HPH-Netze“, der in der Beschlussliste mit rot gekennzeichnet sei.

Frau Daun fragt nach, ob Zahlen von behinderten Menschen von außerhalb des Rheinlandes vorlägen, die im Rheinland eine Unterbringungsmöglichkeit gefunden hätten. **Herr Lewandrowski** verneint dies.

Weiterhin weist **Frau Daun** auf die Menschen mit der Diagnose Autismus hin, die auch einer speziellen Schwerpunktsetzung bedürften. Zudem sollte man sich die Betreuungskonzepte der außerrheinischen Einrichtungen ansehen, die erfolgreiche Therapien für die Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf anbieten, und diese übernehmen.

Herr Lewandrowski berichtet, dass es in den HPH-Netzen auch schon Unterbringungen in kleinsten Gruppen für diesen Personenkreis gebe, diese Unterbringungsmöglichkeiten aber noch nicht flächendeckend im Rheinland angeboten würden.

Herr Dr. Schartmann ergänzt, dass die Einrichtungen über Schwierigkeiten berichten,

adäquates Personal für die Betreuung zu finden.

Der Bericht über außerrheinische Maßnahmen und konzeptionelle Schlussfolgerungen wird gemäß Vorlage Nr. 14/3542 zur Kenntnis genommen.

Punkt 12 **Teilhabe am Arbeitsleben**

Punkt 12.1 **Teilhabe am Arbeitsleben: Anpassung des Ausbildungsgeldes in WfbM und die Auswirkungen auf das Arbeitsentgelt** **Vorlage Nr. 14/3572**

Der Bericht zur Anpassung des Ausbildungsgeldes in WfbM und zu den Auswirkungen auf das Arbeitsentgelt wird gemäß Vorlage Nr. 14/3572 zur Kenntnis genommen.

Punkt 12.2 **Teilhabe am Arbeitsleben: Finanzierung der LAG-Werkstatträte** **Vorlage Nr. 14/3640**

Der Bericht zur Finanzierung der LAG-Werkstatträte wird gemäß Vorlage Nr. 14/3640 zur Kenntnis genommen.

Punkt 13 **Beschlusskontrolle**

Keine Wortmeldung.

Punkt 14 **Anfragen und Anträge**

Punkt 14.1 **Anfrage: Regionalisierte Schulungen zum BEI_NRW** **Anfrage Nr. 14/38 GRÜNE**

s. TOP 14.2

Punkt 14.2 **Beantwortung der Anfrage Nr. 14/38**

Frau Schäfer bedankt sich für die ausführliche Beantwortung der Anfrage und wünscht der Verwaltung bei der Umsetzung von BEI_NRW viel Erfolg.

Herr Lewandrowski berichtet auf Nachfrage von **Herrn Kresse**, dass die Richtlinie zu § 71 Abs. 4 SGB XI noch nicht unterschrieben worden sei und es noch keinen neuen Sachstand gebe.

Die Beantwortung der Anfrage 14/38 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 15

Bericht aus der Verwaltung

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz): **Herr Lewandrowski** berichtet über den aktuellen Sachstand. Mit diesem Gesetzentwurf würden unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Leistungsbeziehern von Sozialhilfe und Eingliederungshilfe finanziell spürbar entlastet. Darüber hinaus schaffe das Gesetz Planungssicherheit durch die dauerhafte Absicherung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB). Mit der Einführung eines Budgets für Ausbildung sei künftig bundesweit zudem eine breitere Förderung von Menschen mit Behinderungen in Ausbildung möglich.

Frau Esser berichtet über eine landesweite Rahmenvereinbarung zum Gewaltschutz in Werkstätten in NRW.

Im Unterschriftenverfahren befände sich die landesweite Vereinbarung zum NRW-Weg, um auch Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf die Beschäftigung in einer WfbM zu ermöglichen. Hierzu werde es voraussichtlich im nächsten Sozialausschuss eine Vorlage geben.

Frau Krause weist auf die als Tischvorlage verteilten Faktenblätter hin:
-Faktenblatt Nr. 1/ Juli 2019, Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG): Übergangsregelungen sichern praxistaugliche Umstellung in NRW
-Faktenblatt Nr. 2/ September 2019, Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG): Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben
-Faktenblatt Nr. 3/ September 2019, Höhere Freigrenzen in der Eingliederungshilfe: Verbesserungen bei Einsatz von Einkommen und Erspartem für Menschen mit Behinderung.

Die drei Faktenblätter werden im Anschluss an die Sitzung an die Mitglieder des Sozialausschusses im pdf- Format versandt. Sie stehen außerdem digital zur Verfügung (https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/berdasdezernat/publikationen_6/inhaltsseite_151.jsp) und wurden bereits an die Einrichtungen verschickt.

Außerdem berichtet **Frau Krause** über die Resonanz zu der Hotline (Infotelefon), die im Rahmen der BTHG-Umstellungen eingerichtet worden sei und von Teamleitungen bedient werde. Im August habe es 450 Anrufe gegeben, davon überwiegend von rechtlichen Betreuungen sowie von Einrichtungen.

Herr Rohde fragt in diesem Zusammenhang, ob die Banken verpflichtet seien, behinderten Menschen ein Konto zu eröffnen. **Frau von Berg** bejaht dies und rät bei Weigerung der Banken, sich an die Verbrauchzentralen bzw. die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu wenden.

Frau Prof. Dr. Faber berichtet, dass es in 2020 eine neue Fachberaterstelle für inklusive Bildung bei der IHK Köln geben werde, um mehr betriebliche Fachpraktikerausbildungen zu initiieren sowie Schüler*innen in Ausbildungen auf den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Zum Sozialausschuss 12.11.2019 wird es hierzu eine Vorlage geben.

Weiterhin berichtet **Frau Prof. Dr. Faber** über die Fachtagung vom 29.08.2019: „SGB XIV – alles neu, alles besser?“. Der Kabinettsentwurf liege vor, das Gesetz solle zum 01.01.2024 in Kraft treten. Auf Wunsch von Frau Schäfer wird die Stellungnahme des LVR an das MAGS zum Gesetzentwurf dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Punkt 16
Verschiedenes

Keine Wortmeldung.

Solingen, den 27.10.2019

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 08.10.2019

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

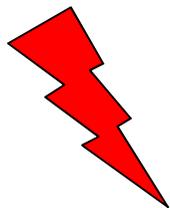
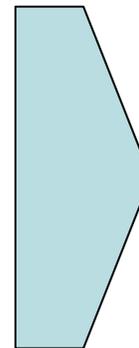


Vorlage Nr. 14/3333

DATENBLATT „BEHINDERUNG UND GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT 2019“

SOZIALAUSSCHUSS AM 24.09.2019

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht ein besonderes Schutzbedürfnis von Frauen und Mädchen mit Behinderungen

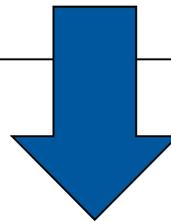


Weiblich + Behinderung =
Risiko der mehrfachen
Benachteiligung („1 + 1 > 2“)

Besonderer
Schutzauftrag BRK
(Artikel 6 u.a.)

Staatenprüfung Deutschlands 2015: Besorgnis über die Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen

- Grundsätzlich: **Ungenügende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung** der Mehrfachdiskriminierung
- Es fehlen **systematische Daten und Statistiken** über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen



**LVR-Datenblatt Behinderung
und Geschlechtergerechtigkeit
(seit 2018)**



Datenblatt „Behinderung und Geschlechtergerechtigkeit“: Warum und wie?

- **Ziel:**

Kennzahlen darstellen,
die Hinweise auf mögliche
intersektionelle Diskriminierung
geben können und sog.
„**spannende Fragen**“ aufwerfen

- **Methode:**

Geschlechterdifferenzierte
Darstellung vorhandener Daten
in den **LVR-Handlungsfeldern**

Handlungsfelder des LVR

Verwaltung
und Organisation

Kultur
und Freizeit

Arbeit und
Beschäftigung

Wohnen
und Sozialraum

Psychiatrie
und Gesundheit

Bildung
und Erziehung

Mit dem Datenblatt arbeiten...

- Diskussionsgrundlage für die Fragen:
 - Was könnten aus fachlicher Perspektive **Gründe** für feststellbare Unterschiede zwischen Frauen und Männern mit Behinderungen sein?
 - Welche **Handlungsoptionen** ergeben sich hieraus für den LVR, um intersektionelle Diskriminierung zu vermeiden?



zum Beispiel beim
LVR-Dialog Inklusion
und Menschenrechte
im Dezember

Ergebnisse 2019 für das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung (Kennzahlen 4 bis 7)



Ergebnisse:

- Frauen werden seltener durch Integrationsfachdienste in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt.
- In Inklusionsbetrieben arbeiten deutlich weniger Frauen.
- Frauen werden insgesamt kaum und noch seltener als Männer aus einer WfbM auf den Arbeitsmarkt vermittelt.
- Keine Unterschiede bei Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen.



Spannende Frage:

- Was sind Gründe für diese Ergebnisse?

Ergebnisse 2019 für das Handlungsfeld Wohnen und Sozialraum

- **Kennzahl 8: Anteil der Leistungsberechtigten, die Leistungen zum ambulanten Wohnen erhalten**



Ergebnis:

Frauen mit einer wesentlichen Behinderung werden (anteilig) häufiger ambulant unterstützt (66%) als dies bei Männern (59%) der Fall ist.



Spannende Frage:

Was sind Gründe dafür, dass Frauen (anteilig) häufiger ambulant unterstützt werden als Männer?

Ergebnisse 2019 für das Handlungsfeld Verwaltung und Organisation

- **Kennzahl 14: Zielgruppenerreichung im Bereich des Opferentschädigungsrechts**



Ergebnis:

Insgesamt stellt nur ein geringer Anteil der Gewaltopfer einen OEG-Antrag.



Spannende Frage:

Wie viele Menschen mit Behinderungen und insbesondere Mädchen und Frauen mit Behinderungen stellen einen Antrag nach dem OEG? Entspricht dies ihrem Anteil an den Opfern von Gewalttaten?



Offene Fragen

- Welche **weiteren Kennzahlen** sind noch interessant?
- Welche (weiteren) **spannenden Fragen** ergeben sich?
- Welche **Antworten** auf die aufgeworfenen spannenden Fragen lassen sich finden?
- Welche **Handlungsoptionen** ergeben sich hieraus?
- ...

Daten und Fakten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben



Jahresbericht des LVR-Inklusionsamtes 2018/2019

Wir heißen jetzt

LVR-Inklusionsamt

Der Landtag hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW beschlossen. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Für das LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung ist damit die Umbenennung des LVR-Integrationsamtes in LVR-Inklusionsamt verbunden. Die Aufgaben bleiben erhalten.

Unser neues Themenlogo:



Ab 2020 führt das LVR-Inklusionsamt sein neues Themenlogo ein. Inklusion beschreibt die Gleichwertigkeit eines Individuums, ohne dass dabei Normalität vorausgesetzt wird. Das neue Logo greift das visuell auf. Der Kreis gilt als Symbol der Ausgewogenheit. Alle geometrischen Körper lassen sich aus ihm bilden oder von ihm umschließen. Der Claim soll die Ziele und Aufgaben des LVR-Inklusionsamtes auf den ersten Blick vermitteln:

ARBEITEN.LEBEN.TEILHABEN.

Inhaltsübersicht:

1. Schwerpunkte im Jahr 2018
2. Schwerpunkte im Jahr 2019
3. Personenkreis der schwerbehinderten Menschen
4. Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen
5. Ausgleichsabgabe
6. Besonderer Kündigungsschutz
7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes (Auszug)
8. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit
9. Betriebliches Eingliederungsmanagement
10. Modellprojekte

1. Schwerpunkte im Jahr 2018

- Schaffung und Erhalt von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- Fachtagung Robotik - Chancen der Teilhabe
- Regionaltagungen
- Inkludierte Gefährdungsbeurteilung



2. Schwerpunkte im Jahr 2019

- Prävention
- E-Learning
- Neuer Kammerberater IHK Düsseldorf
- Start der Initiative „Einstellung zählt“
- Zusammenarbeit BA und Integrationsämter
- Hauptfürsorgestellen feiern 100-Jähriges



3. Personenkreis der schwerbehinderten Menschen

Schwerbehinderte Menschen im Rheinland (Jahresdurchschnitt 2017)	955.093 ein plus von 29.527 gegenüber 2015
Alter	90 % sind älter als 45 Jahre
Anzahl der Arbeitslosen (Jahresdurchschnitt 2016)	26.482 Rückgang gegenüber Vorjahr um 1,8 %.

4. Arbeitsmarktsituation

Beschäftigungsquote im Rheinland:

- knapp 5 %*
- 17.705 anzeigepflichtige Arbeitgeber
- 189.298 Arbeitsplätze sind mit schwerbehinderten Menschen besetzt

Arbeitsagenturbezirke mit der höchsten Beschäftigungsquote:
Bonn (8,0 %), Duisburg (6,4 %), Düsseldorf, Essen und
Solingen-Wuppertal (5,3 %) sowie Oberhausen (5,2 %)

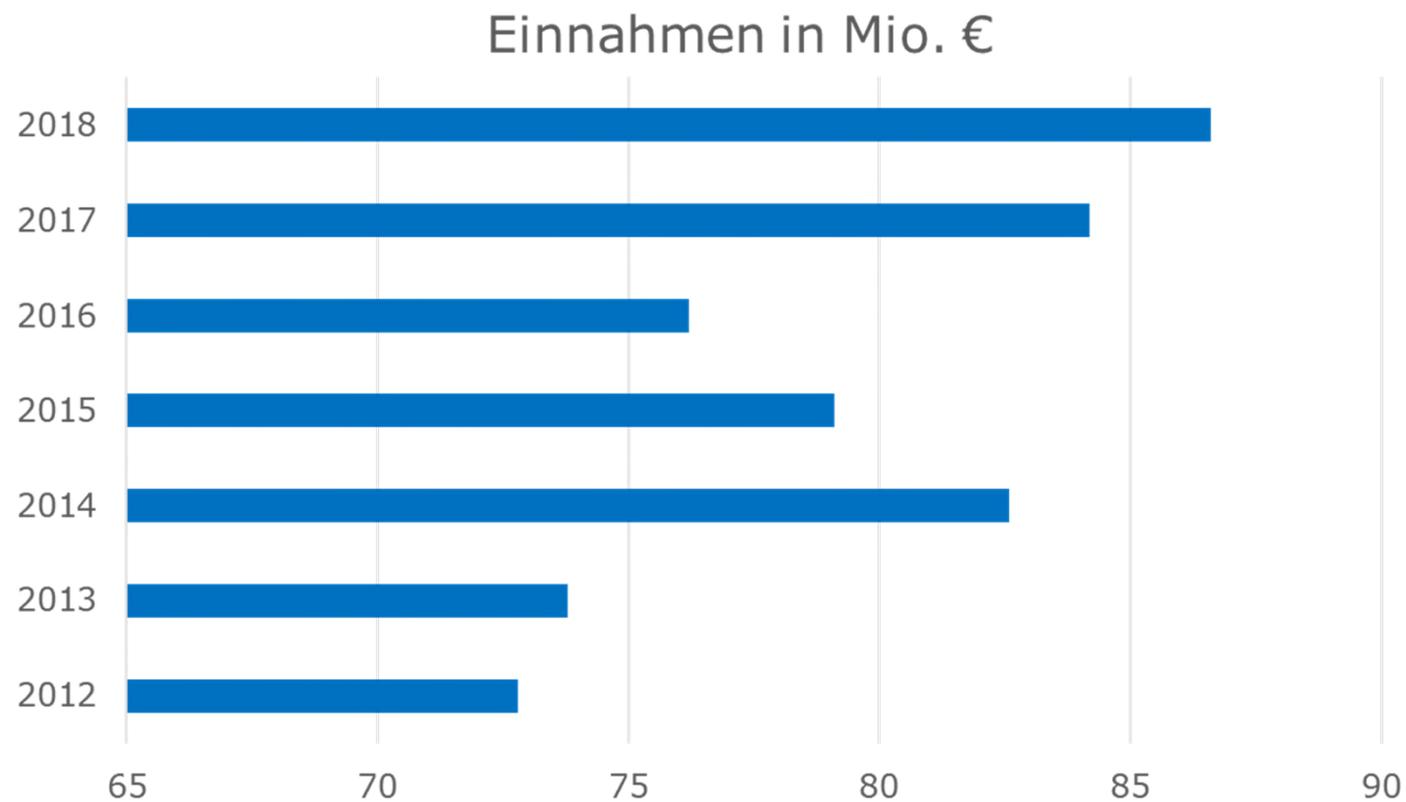
*rechnerische auf Basis der besetzten Arbeitsplätze
Quelle: Zentraler Statistik Service, Bundesagentur für Arbeit

4. Arbeitsmarktsituation

Beschäftigungsquote bei den kommunalen Arbeitgebern im Rheinland:

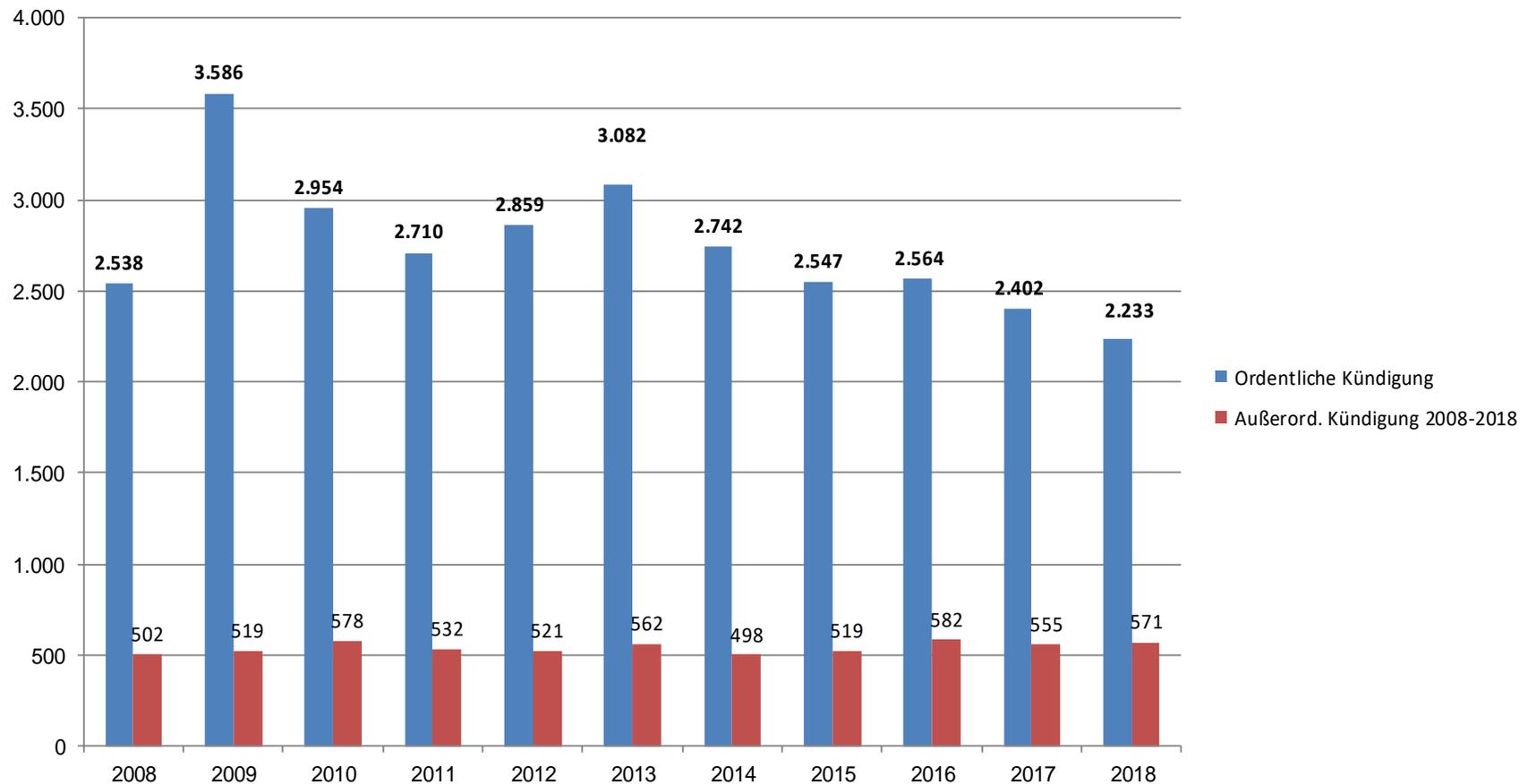
Durchschnittliche Quote:	8,47 %
Kommune mit der höchsten Quote:	
Kreis Wesel	14,22 %
Kommune mit der niedrigsten Quote:	
Kreis Euskirchen	5,57 %

5. Ausgleichsabgabe



6. Besonderer Kündigungsschutz

Entwicklung der Kündigungsanträge



7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

Das LVR-Inklusionsamt hat die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen mit 48,3 Mio. € unterstützt.

6.1 Finanzielle Leistungen an Arbeitgeber

Arbeitgeber erhielten knapp 38,8 Mio. €, davon:

- 1,3 Mio. € für neue Arbeits- und Ausbildungsplätze
- 18,1 Mio. € zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen
- 6,1 Mio. € für behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung

7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

6.2 Finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Menschen

SbM erhielten knapp 9,5 Mio. €, davon:

- 5,6 Mio. € für Arbeitsassistenz
- 1,0 Mio. € für technische Arbeitshilfen
- 0,9 Mio. € für Qualifizierung

7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

6.3 Finanzielle Leistungen an Inklusionsbetriebe

- Anzahl: 139 (Ende 2018)
- bewilligte Arbeitsplätze: 3.159
- gefördert mit 8,2 Mio. Euro



7. Leistungen des LVR-Inklusionsamtes

6.4 Beratung & Begleitung

Technischer Beratungsdienst:

- 1.174 Betriebsbesuche
- 1.882 arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen



Integrationsfachdienste:

- 12.423 Menschen beraten, begleitet oder unterstützt
- 3.669 Arbeitsverhältnisse gesichert
- 224 Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt

8. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit

Im Jahr 2018 fanden **151 Schulungsveranstaltungen** des LVR-Inklusionsamtes statt, an denen insgesamt **2.120** Vertrauenspersonen, Arbeitgeber, Betriebs- und Personalräte teilgenommen haben.



Zudem wurden **54 Inhouse - Schulungen** für **1.406** Teilnehmer*innen angeboten.

8. Seminare & Öffentlichkeitsarbeit

Das Inklusionsamt war im September 2018 auf der **RehaCare International** in Düsseldorf vertreten. Der Messestand hatte das Thema „Durchblick im Arbeitsleben – Berufsalltag mit Seheinschränkungen“.



Auf der **Zukunft Personal Europe** in Köln beriet das Inklusionsamt zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement, den Leistungen und Fördermöglichkeiten.



9. Betriebliches Eingliederungsmanagement

Das LVR-Inklusionsamt hat fünf Arbeitgeber mit der Prämie zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement ausgezeichnet:

- BARMER
- Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V
- Stadt Köln
- Vaillant
- Landesamt für Ausbildung, Fortbildung, Personalangelegenheiten Polizei NRW



10. Modellprojekte

- Inklusive Bildung (Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW)
- Qualifizierung im 3D-Druckverfahren
- Inklusive Arbeitsplätze - Next Generation
- Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung
- Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

***Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!***

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.integrationsaemter.de

oder

www.inklusionsamt.lvr.de

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

MAGS NRW
V B 2
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

09.08.2019
54.00 - SGB XIV-E/2

Herr Anders
Tel 0221 809-5400
Fax 0221 809-5402
peter.anders@lvr.de

Stellungnahme zum Entwurf des SGB XIV, Fassung vom 26. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Busse,

Sie baten um Prüfung und Mitteilung, ob zu dem nun vorliegenden Entwurf des SGB XIV eine weitere Stellungnahme von hier erfolgen wird bzw. stellen frei eine Stellungnahme abzugeben. Auch wenn voraussichtlich wenig Aussicht besteht, dass noch (aus hiesiger Sicht) notwendige Korrekturen am Entwurf vorgenommen werden, so werde ich dennoch auf einige wichtige Punkte eingehen.

Einleitend möchte ich meine Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass hier tatsächlich kein durchgehend neues, modernes und einfaches Recht geschaffen wurde. Auch wenn viele Neuerungen von hier begrüßt werden und es wichtig und richtig ist, auch psychische Gewalt als schädigenden Tatbestand mit aufzunehmen, so ist doch in vielen Fällen am komplizierten und schwer verständlichem alten Recht festgehalten worden. Dies wird, wenn an diesen Stellen nichts mehr verändert wird, die zuständigen Behörden künftig vor erhebliche fachliche und personelle Probleme stellen. Auch für die Leistungsbezieher macht dieses Beharren auf dem Hergebrachten das Leistungsrecht nicht verständlicher oder nachvollziehbarer.

Nun zu einzelnen Vorschriften des neuen Gesetzes (Artikel 1):



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Leistungen des Fallmanagements mit Einwilligung der Berechtigten. Einwilligung ist schriftlich zu dokumentieren, § 30 Abs. 2 SGB XIV-E.

Diese Dokumentationspflicht ist nachvollziehbar, wenn das Fallmanagement an andere herantreten soll.

Andererseits, wenn das Fallmanagement sich auf die Begleitung im SER Antragsverfahren beschränkt (Abs. 5 Nr. 5), stellt sich die Frage, ob hier tatsächlich eine einwilligungsbedürftige Leistung oder nicht vielmehr eine schlichte Organisationsentscheidung der Verwaltung vorliegt. Denn ohne die Begleitung des Fallmanagements würde ein oder mehrere Sachbearbeitende mit den Fragen der Betroffenen konfrontiert. Im LVR zeigen viele Fälle allein einen Bedarf an der Koordinierung der internen Leistungen, sowie Beratung und Information über Abläufe und Leistungen. Dies erfolgt überwiegend telefonisch ohne persönliches Treffen. Die Einwilligung erfolgt nicht schriftlich, sondern durch schlüssiges Handeln. Die Betroffenen melden sich beim Fallmanagement oder akzeptieren das Gespräch mit dem Fallmanagement.

Wenn für diese Tätigkeiten ebenfalls eine schriftliche Einwilligungserklärung erforderlich sein soll, dann ist hierin im Vergleich zur derzeitigen Verwaltungspraxis in NRW eher eine zusätzliche bürokratische Hürde für die Betroffenen als eine Unterstützung zu sehen. Die Einwilligungserklärung sollte den Betroffenen (soweit erforderlich) bereits im Antragsvordruck angeboten werden. Im Übrigen erscheinen die Regelungen nachvollziehbar.

Traumaambulanzen, §§ 31 bis 38 SGB XIV-E

Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass hier – vor allem aus NRW-Sicht – eine teilweise unverhältnismäßige Überreglementierung stattfindet. Auch bleiben die neuen gesetzlichen Regelungen teilweise hinter unseren Standards zurück. Hierzu einige Überlegungen:

- In § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 4 werden eine genaue Stundenzahl für die Behandlung in einer Traumaambulanz genannt, ab wann eine Antragstellung erfolgt sein muss, um weiter Leistungen der schnellen Hilfe zu erhalten. Die Fragen, ob jemand einen Antrag stellen möchte und ob möglicherweise eine Gewalttat vorliegt, lässt sich nicht immer schematisch beantworten. Diese Beschränkung wird durch die Regelung in § 11 Abs. 5 zur Kostenerstattung noch verstärkt.
- Problematisch ist die Begrenzung der Kostenerstattung nach § 11 Abs. 5, wenn nach § 34 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 auch ohne Entscheidung im erleichterten Verfahren fünf bzw. zehn weitere Stunden in der Traumaambulanz in Anspruch genommen werden darf. Welche Stelle trägt die Kosten ab einer dritten Stunde, wenn die summarische Prüfung nach § 115 Abs. 2 zu einer Ablehnung der schnellen Hilfe führt?
- Andererseits bietet § 11 Abs. 5 die Möglichkeit, auch für Patient*innen, die offenkundig kein Gewaltopfer sind, Mittel nach dem SGB XIV zu erhalten.

- Die Beschränkung nach § 10 Abs. 5 sowie § 11 Abs. 4 und 5 betrifft auch die Kontaktaufnahme mit dem Fallmanagement.
- Hinsichtlich der Traumaambulanz lässt die Differenzierung der §§ 32, 33 in Akutfälle und „Altfälle“ anhand einer Frist von 12 Monaten Streitfragen erwarten, die nicht im Sinne einer schnellen Hilfe sind.
- Der Zweck einer Sanktion von Traumaambulanzen nach § 35 Abs. 2 S. 2, wenn die Behörde nicht über einen weiteren Behandlungsbedarf informiert wird, erschließt sich nicht. Vielmehr wirkt die Aussicht auf Sanktionen auf interessierte Kliniken abschreckend.

Erstattung an Krankenkassen, § 60 SGB XIV-E:

Die Einzelfallerstattung an Krankenkassen („Spitzabrechnung“ laut Begründung) führt zu einem kurzfristigen, stark erhöhten Personalaufwand in der Sachbearbeitung und im ärztlichen Dienst.

Da nach zwei Jahren eine pauschale Erstattung erfolgen soll, ist dieser nicht vertretbar.

Ein Stichprobenverfahren zur Ermittlung einer Pauschale, das bereits jetzt durchführbar wäre, ist die kostengünstigere Alternative.

Erstattung an Unfallkassen, § 61 SGB XIV-E

§ 61 Abs. 1 verweist auf den § 57 Abs. 4; hier dürfte § 57 Abs. 5 gemeint sein.

Monatliche Entschädigungszahlung, § 83 SGB XIV-E:

Absatz 3 Satz 2 verweist auf Satz 2, gemeint ist vermutlich Satz 1? Ist in Satz 3 ebenfalls Satz 1 statt Satz 2 gemeint?

In der Begründung wird auf die Regelung des § 82 Abs. 2 zu Taubblinden verwiesen, diese befindet sich inzwischen jedoch in Abs. § 82 Abs. 3.

Abfindung, § 84 XIV-E

Da die monatliche Entschädigungszahlung gem. § 83 nicht mehr auf 5 Jahre befristet ist, scheint der ursprüngliche Sinn der Abfindungsregelungen des § 84 Abs. 1 S. 2 und 2 S. 2 SGB XIV inzwischen untergegangen zu sein. An Stelle der Begrenzung der Antragsfrist (ein Jahr nach Bewilligung) und Anrechnung der bereits gezahlten Rentenbeträge, wäre es für die Betroffenen und für die ausführende Verwaltung praktikabler den Beginn offen zu lassen und die Abgeltung mit dem Monat der Abfindungszahlung beginnen zu lassen.

Entschädigungszahlung für Eltern, § 88 SGB XIV-E

Dieser Anspruch soll entstehen, wenn die Eltern eines an den Folgen der Schädigung verstorbenen Menschen nicht mehr arbeiten können oder das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie soll frühestens beginnen, wenn die oder der Verstorbene das 18. Lebensjahr vollendet hätte und nicht vom Einkommen oder Vermögen abhängen.

Nach der Begründung hat diese Leistung nunmehr immateriellen Charakter, während die bisherige Elternrente nach dem BVG Unterhaltscharakter hatte. Mit Blick auf die inzwischen veränderten Lebensverhältnisse im Vergleich zur Nachkriegszeit ist es konsequent, sich vom Unterhaltscharakter zu verabschieden und die Leistung unabhängig von Einkommen und Vermögen zu gestalten.

Unverständlich ist dann jedoch, warum die Leistung weiterhin an eine verhinderte Erwerbsfähigkeit gekoppelt werden und erst beginnen soll, wenn das geschädigte Kind das 18. Lebensjahr vollendet hätte. Wenn z. B. ein 30jähriges Elternteil sein Kind verliert und voll berufstätig bleibt, erhält es diese Leistung erst mit dem 60. Lebensjahr. Nach altem Recht war die Leistung einkommensabhängig und diese Regelung mit Blick auf den Unterhaltscharakter konsequent. Wenn die Leistung nach neuem Recht immateriell ist, also den schmerzlichen Verlust des Kindes entschädigen soll, erschließt sich nicht, wieso der Anspruch dann erst mit einer Verzögerung von (in diesem Beispiel) 30 Jahren entstehen soll.

Die genannten einschränkenden Leistungsvoraussetzungen sollten konsequenterweise ersatzlos gestrichen werden.

Berufsschadensausgleich (BSA), § 89 SGB XIV-E

An vielen Stellen ist eine Vereinfachung der Rentenleistungen gelungen, die beibehalten wurden. Insbesondere der komplizierte Renten-BSA gem. § 89 Abs. 2 S. 2 SGB XIV-E ist leider noch unverändert geblieben. Hier wäre eine Vereinfachung durch weitere Pauschalierung sowohl für die Verwaltung als auch für die Betroffenen wünschenswert.

Örtliche Zuständigkeit, § 113 SGB XIV-E

§ 113 Abs. 3 verweist auf § 7 Abs. 2. Dort sind Ansprüche für Ausländer geregelt. Gemeint ist anscheinend § 8 Abs. 2 – Zusammentreffen von Ansprüchen aus mehreren schädigenden Ereignissen.

Entschädigungszahlung bei nicht schädigungsbedingtem Tod, § 148 SGB XIV-E

Wie bisher in § 48 BVG sieht diese Besitzstandsregelung eine Entschädigungsleistung für hinterbliebene Ehegatten vor, wenn die Hinterbliebenenrente schädigungsbedingt erheblich gemindert ist. Die Berechnung der Rentenminderung ist kompliziert und verursacht einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Zu den Zeiten, die eine schädigungsbedingte Rentenminderung verursacht haben könnten, ist oftmals Sachverhaltsaufklärung durchzuführen, wobei mitunter über 30 Jahre vergangen sind und erhebliche Beweisschwierigkeiten auftreten können. Gelingt die Nachweisführung jedoch, ist in einer komplizierten Berechnung das geminderte Einkommen zu ersetzen, um die Rentenminderung zu ermitteln. Diese Regelung ist bereits heute für Fachleute sehr herausfordernd. Für die Empfänger ist die Berechnung auf Grund ihrer Komplexität Erfahrung regelmäßig nicht nachzuvollziehen.

Bisher kommt diese Regelung nur noch selten zur Anwendung, weil in den meisten einschlägigen Fällen die sogenannten Vermutungstatbestände des § 48 Abs. 1 S. 5 und 6 BVG greifen. Danach wird die Rentenminderung unterstellt, wenn der Verstorbene einen GdS von 100 hatte, Pflegezulage bis zum Tode bezog oder 5 Jahre Anspruch auf Berufsschadensausgleich hatte. Der ersatzlose Wegfall aller drei Vermutungstatbestände stellt eine deutliche Verschlechterung für die Betroffenen und die Verwaltungsbehörde dar, die sich nach dem Entwurf wesentlich häufiger mit der komplizierten Rentenminderung konfrontiert sehen werden. In Fällen, wo Verstorbene Berufsschadensausgleich bezogen haben, ist die komplizierte Prüfung einer Rentenminderung verwaltungsökonomisch betrachtet als unwirtschaftlich zu bewerten.

Vereinfachungen sind hier dringend erforderlich, zumindest sollten die Vermutungstatbestände des § 48 Abs. 1 S. 5 und 6 BVG übernommen werden.

Absicherung gegen Krankheit, § 151 SGB XIV-E

Eine Absicherung gegen Krankheit für Personen, die momentan nach § 10 Abs. 2 und 4 BVG einen HuK-Anspruch haben, ist im Referentenentwurf vorgesehen, wobei die Erbringung vollständig durch die gesetzlichen Krankenkassen erfolgen soll. Die Verwaltungsbehörde soll dauerhaft die Einzelkosten zzgl. einer Verwaltungspauschale an die Krankenkassen erstatten.

Die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung würde einen erheblich geringeren Verwaltungsaufwand bedeuten. Die Verwaltungsbehörden tragen in solchen Fällen bereits im jetzigen Recht die Beiträge zur Pflegeversicherung (§§ 21, 59 SGB XI), welches über eine Bestandsregelung fortgeführt werden soll (Art. 39 Nr. 3 des Regierungsentwurfes). Warum eine entsprechende Regelung nicht für die Krankenversicherung getroffen wird, ist nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Peter J. Anders